

WIR ERARBEITEN EIN SCHUTZKONZEPT.

CVJM Kreisverband Dillkreis
01. November 2025



LINK ZU MATERIAL





Siebenmal muss ein Kind sich offenbaren, bis ihm das erste Mal geglaubt wird.

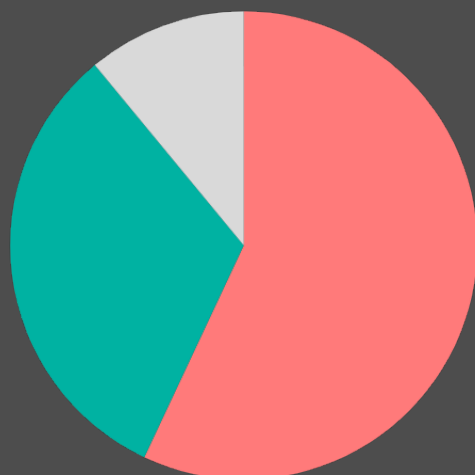
57 % Bekannte

*Nachbarn
Freund:innen der Eltern
Diakon:in
Pastor:in
Trainer:in
Erzieher:in*

32 % Familie

*(Stief-) Vater
(Stief-) Mutter
Geschwister
Tante / Onkel
Cousin / Cousine
Großeltern*

11 % Fremde



MELDUNGEN (2023)

- 23 % Bevölkerung
- 13 % Einrichtungen der Jugendhilfe
- 12 % Schule

- 211.700 Verdachtsmeldungen
- 67.300 Kindeswohlgefährdungen

- 16.354 ausermittelte Fälle sexualisierter Gewalt (2024)
- 42.854 Kinderpornografie (2024)
- 9.601 Jugendpornografie (2024)



- jeden Tag 48 Kinder
- 1-3 Kinder / Schulklasse (je nach Ort)
- 12 % Prävalenzrate
(18 % Mädchen / 7,6 % Jungen)



WEN SCHÜTZEN WIR?

§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

gesundheitliche Schädigung

- einer Person unter 18 oder
- eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person

quälen, roh misshandeln oder böswillige Vernachlässigung

gilt für Menschen...

- aus dem eigenen Hausstand
- die der Fürsorge- und Obhut unterstehen
- egal ob in einem Arbeitsverhältnis oder im privaten

Sexualisierte Gewalt ist in § 174 StGB geregelt.



KINDER

JUGENDLICHE

SCHUTZBEFOHLENE

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



Schutzkonzepte sind eine Methode, Menschen, die uns anvertraut sind, so gut wie möglich zu schützen.

- Kultur der Achtsamkeit/ Aufmerksamkeit
- Wirksame Schutzmaßnahmen schaffen (Prävention)
- Risiken, dass Menschen Opfer von (sexualisierter) Gewalt werden, senken
- Handlungssicherheit für Verantwortliche
- Ansprechpersonen und Hilfen für Schutzbefohlene





Vier Grundprinzipien der UN – Kinderrechtskonvention

Das Recht auf Gleichbehandlung (Art.2)

Das Wohl des Kindes hat Vorrang (Art. 3)

Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
(Art. 6)

Achtung vor der Meinung des Kindes (Art. 12)

SCHUTZKONZEPTE - RECHTLICHE GRUNDLAGEN



Die
Bundesregierung

Bundesebene

GG

KKG

StGB

BGB

SGB VIII

BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz)



Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Es muss eingegriffen werden, wenn das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Dazu gehört auch, dass Tätige (ehren- wie hauptamtlich) in der Kinder- und Jugendarbeit erweiterte Führungszeugnisse vorlegen müssen und Jugendämter Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe zum Kinderschutz abschließen sollen .

§8a SGB VIII

Die zuständigen Stellen müssen informiert werden, wenn die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung besteht. Das betrifft alle uns anvertrauten Schutzbefohlenen, für die wir auch die Aufsichtspflicht haben. Also nicht volljährige Kinder und Jugendliche sowie nicht geschäftsfähige Erwachsene, also Personen mit meist geistigen Einschränkungen.



Zuständige Stellen

- Stadt- / Kreisjugendamt: Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort der Eltern des Kindes
 - am besten: legt euch eine Liste der zuständigen Jugendämter in eurer Region an
- Erreichbarkeit, vor allem am Wochenende eingeschränkt
 - bei akuter Gefahr: Polizei anrufen
- Meldung beim Jugendamt
 - deinen Namen, deine Kontaktdaten
 - Rahmen, in dem die KWG aufgefallen ist / thematisiert wurde (z.B. Gruppenstunde des CVJM XY)
 - möglichst genaue Sachdokumentation (Was wurde wann gesehen / gesagt? Wann wurden Veränderungen erkannt?)
 - Welche Anhaltspunkte gibt es für die vermutete KWG?
 - Hast du dich beraten lassen? Falls ja: von wem?
 - Hinweis, ob du anonym bleiben willst oder nicht





Gewaltschutzrichtlinie der EKD im Herbst 2019



Gesetzentwurf der **Bundesregierung** „zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ beschlossen am 31.01.2025, Umsetzung ab 01.07.2026



Informationspflicht und Schutzkonzepte, beschlossen am in der DV 2025, Umsetzung bis 31.12.2026



Safe Sport Code des DOSB, Oktober 2024

CVJM sind Träger der freien Jugendhilfe (§ 3 und § 75 SGB VIII)

✓ Deshalb unterliegen sie der Verpflichtung der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII)

✓ Der bezieht sich auf § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

✓ **Schutzkonzepte** entwickeln wir, um:

- Kinder und Jugendliche zu schützen.
- Mitarbeitende zu schützen.
- Handlungssicherheit zu geben

→ Täter:innen keinen Platz zu bieten

→ Betroffenen helfen zu können



Bis zum 31.06.2025

- Nachweis der Eignung der Mitarbeitenden vor Ort durch
 - Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
 - Bearbeitung und Unterzeichnung der Selbstverpflichtung
- Durchführung einer spezifischen Potential- und Risikoanalyse
- Benennung von mindestens einer Ansprechperson für den CVJM-Westbund e.V.
- Benennung von mindestens einer Ansprech- bzw. Vertrauensperson für Teilnehmende, Mitarbeitende, Personensorgeberechtigte und andere Personen im Kontext des Vereins

Bis zum 31.12.2025

- Verankerung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und volljährigen Schutzbefohlenen in allen Arbeitsbereichen durch Beschluss des Vorstandes
- Verpflichtende Teilnahme an einer Grundlagenschulung zum Kinderschutz für alle Mitarbeitenden und Verantwortlichen

Bis zum 31.12.2026

- Verankerung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und volljährigen Schutzbefohlenen in der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- Erarbeitung der restlichen Bausteine eines Schutzkonzeptes



Was sind Schutzkonzepte?

Schutzkonzepte **helfen** Organisationen und Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors wie Kitas, Schulen, Sportvereine oder Arztpraxen, zu Orten zu werden, an denen Kinder und Jugendliche **vor sexueller Gewalt geschützt** werden.

Sie **vermindern das Risiko**, dass sexuelle Gewalt in der Einrichtung oder Organisation verübt wird und tragen dazu bei, dass **betroffene Kinder und Jugendliche** von Fachkräften **erkannt werden** und **Zugang zu Hilfe** erhalten.

- Institutionelle Schutzkonzepte für Prävention und Intervention sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Kommunikation sowie Haltung und Kultur einer Organisation. Für die Entwicklung von Schutzkonzepten bieten die Initiativen "Kein Raum für Missbrauch" und "Schule gegen sexuelle Gewalt" vertiefte Orientierungsmöglichkeiten. Sie basieren auf den Leitlinien des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch.



Wie werden Schutzkonzepte erarbeitet?

Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten liegen in der **Verantwortung der Leitung einer Einrichtung und ihres Trägers**. Zugleich ist ein partizipativer Prozess notwendig, der auf die **Motivation und Mitwirkung der Beschäftigten** setzt, damit die Analysen, Entscheidungen und Vereinbarungen von allen mitgetragen, umgesetzt und gelebt werden.

- Je nach Einsatzbereich sollten auch die **Möglichkeiten der Mitwirkung durch Kinder, Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten** ausgeschöpft werden, damit das Schutzkonzept auch diese spezifischen Perspektiven berücksichtigen kann. Zum Gelingen des Prozesses ist die Begleitung einer Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt oder durch externe Fachleute aus dem jeweiligen Arbeitsfeld erforderlich. Eine kompetente externe Unterstützung bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes hilft, mögliche Muster und Dynamiken innerhalb der Institution zu erkennen, die in einem Schutzkonzept berücksichtigt werden sollten.



konventionell:
beeinflusst von
außen nach innen

nachhaltig:
beeinflusst von
innen nach außen

WARUM?

WIE?

WAS?

Warum (ist es wichtig)?

Zweck, Motivation, Absicht des Tuns

Wie (soll das Ziel erreicht werden)?

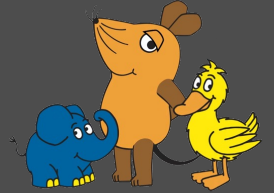
Prozess, Umsetzung, zum Erreichen des Ziels

Was (wird getan, um das Ziel zu erreichen)?

Ergebnisse des Tuns, des Prozess

Der goldene Kreis
[Simon Sinek]





1. Arbeitsgruppe zusammenstellen (Wer?)

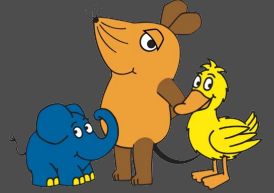
Leitfragen:

- Welche Personen müssen an dem Konzept mitdenken?
- Wer übernimmt welche Funktion?
 - Wer ist verantwortlich? (Moderation, Einladung, Vorbereitung und Nachbereitung der Treffen)
 - Alle Arbeitsbereiche abdecken

2. Wie agiert die Arbeitsgruppe?

- Regelmäßige Termine mit klarer Struktur und zeitlicher Begrenzung
- Inhalte vorher bekannt machen / Material zuschicken





3. Was tut die Arbeitsgruppe?

- Bausteine des Schutzkonzeptes anschauen, priorisieren und eine Timeline erarbeiten
- Zuständigkeiten klären (Wer macht was wie?)
- Information an Mitarbeitende, PSB (Personensorgeberechtigte), Kooperationspartner (Kirchengemeinde, LSB, ggf. Jugendamt), Gremien, Kinder und Jugendliche
 - nicht, weil etwas passiert ist, sondern damit Schutzbefohlene so sicher wie möglich sind



a) Wozu soll das Schutzkonzept dienen?

b) Bausteine

a. Risikoanalyse: Arbeitsbereiche und Orte auf Risiken analysieren?

b. Führungszeugnisse: Wer sieht diese ein?

c. Beschwerdemanagement / Vertrauenspersonen benennen

d. Grundlagenschulung für Mitarbeitende und Verantwortliche

- Selbstverpflichtung

- Verhaltenskodex (Konkretion Selbstverpflichtung)

- Interventionsplan

delegieren

wichtigste
Punkte



- e. Präventionsgrundsätze
- f. Leitbild
- g. sexualpädagogische Konzeption
- h. Öffentlichkeitsarbeit
- i. Evaluation
- j. Aufarbeitung und Rehabilitierung

nach und nach



SCHUTZKONZEPT

SELBSTVERSTÄNDNIS

- Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)
- Selbstverpflichtung
- Verhaltenskodex
- Leitbild und Satzung
- sexualpädagogische Konzeption
- Ausbildung / Schulung Mitarbeitender

STRUKTUR

- Analyse der Risiken und Potenziale
- Partizipation
- Prävention
- Beschwerde- und Feedbackmanagement
- Interventionsplan
- Aufarbeitung
- Rehabilitation
 - Betroffene:r
 - (falsch) Beschuldigte:r
 - Mitarbeitende:r / Verband

ANSPRECHPERSONEN

- Vertrauensperson(en) im eigenen Verein
- Beauftragte für das Schutzkonzept
- im CVJM-Westbund e.V. (Informationspflicht)
- Meldestelle Landeskirche / Jugendamt
- Beratungsstellen

regelmäßige Evaluation

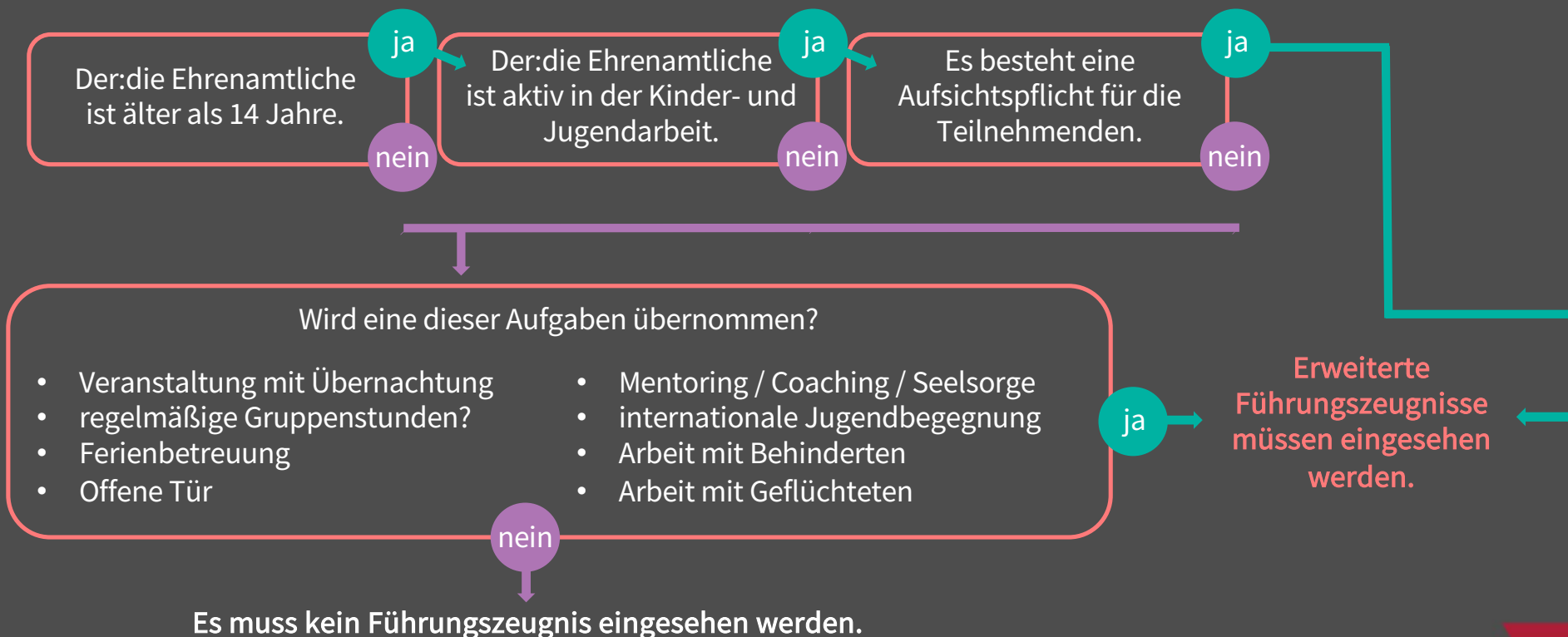


SELBSTVERSTÄNDNIS

- Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)
- Selbstverpflichtung
- Verhaltenskodex
- Leitbild und Satzung
- sexualpädagogische Konzeption
- Ausbildung / Schulung Mitarbeitender



FÜHRUNGSZEUGNIS



Für diese Tätigkeiten muss kein Führungszeugnis vorliegen:

- selbstorganisierte Jugendgruppen
- Tagesveranstaltungen
- externe Referent:innen
- spontane Aktionen
- Vorstände ohne Kontakt zu Schutzbefohlenen



Ablauf

- Antrag auf polizeiliches Führungszeugnis gemäß §30a Abs. 2b BZRG und § 72a SGB VIII
 - Antrag auf Kostenbefreiung nach § 12 JVKostO
1. MA bekommt den Antrag für das EFZ und die Kostenbefreiung von den Verantwortlichen im Verein
 2. MA beantragt das EFZ beim zuständigen Bürgerbüro
 3. MA erhält EFZ per Post
 4. MA zeigt EFZ dem:der Zuständigen im Verein
 5. Zuständige:r sieht EFZ ein, dokumentiert und gibt es an MA zurück



FÜHRUNGSZEUGNIS

Das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und (sexueller) Gewalt zu schützen.

Ein Bestandteil dessen ist:

Wer eine hauptamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben möchte, ist verpflichtet, vorher ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Durch das Bundeskinderschutzgesetz wurde diese Verpflichtung auch auf die ehren- und nebenamtlichen Tätigen ausgeweitet. Dadurch werden Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe besser geschützt.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die freien Träger entscheiden, für welche ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeiten vorab die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis von Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist. Entscheidende Kriterien sind dabei die Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen, die eine bestimmte Tätigkeit erfordert, beziehungsweise ermöglicht. So wird sichergestellt, dass keine einschlägig vorbestraften Personen ein Näheverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufbauen und dieses ausnutzen können.



Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind deshalb verpflichtet, alle drei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.

Wer für die Einsichtnahme und Dokumentation zuständig ist, wird im Vorstand festgelegt und den Mitarbeitenden mitgeteilt (siehe: Ansprechpersonen). Diese Person ist auch dafür verantwortlich, die Mitarbeitenden zur Vorlage aufzufordern und an die Wiedervorlage zu erinnern.

Führungszeugnisse sind für Ehrenamtliche kostenfrei. Eine entsprechende Bescheinigung bekommen die Ehrenamtlichen ausgehändigt.



SELBSTVERSTÄNDNIS

- Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)
- Selbstverpflichtung
- Verhaltenskodex
- Leitbild und Satzung
- sexualpädagogische Konzeption
- Ausbildung / Schulung Mitarbeitender



Die **Selbstverpflichtung** bietet allen Mitarbeitenden einen Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Handlungsanweisungen, wie auf Situationen von sexualisierter Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen reagiert werden soll, sind formuliert und allen bekannt.



Die Arbeit im CVJM - Westbund e.V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Der CVJM – Westbund e.V. übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen.

Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen.

Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

- Persönlichkeit und Würde aller achten
- Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung stärken
- sicheres und ermutigendes Umfeld schaffen
- die Einzelnen wahrnehmen
- individuelle Grenzen respektieren
- Verantwortungsbewusst Hilfe suchen
- bei Grenzüberschreitungen eingreifen
- jede Form von Gewalt enttabuisieren und unterbinden



SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG – OPTION 1

Die Arbeit im CVJM ... e. V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet.
Der CVJM ... e. V. übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen.
Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen.
Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten
und individuelle Grenzen zu respektieren.
Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert.
Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Selbstverpflichtung des CVJM e. V. für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Als Mitarbeiter:in des CVJM ... e. V. verpflichte ich mich zu folgenden Grundsätzen:

1. Ich akzeptiere andere Menschen in ihrer Individualität und Unterschiedlichkeit. Ich setze mich dafür ein, dass sich Menschen im CVJM sicher, wertgeschätzt und respektiert fühlen.
2. Ich ermögliche es, dass Menschen sich in einem sicheren Rahmen ausprobieren, Selbstwirksamkeit erleben, selbstbestimmt Entscheidungen treffen und eine eigene Identität entwickeln können.



3. Mir ist bewusst, dass Menschen individuelle Bedürfnisse und Grenzen haben. Diese werden verbal und nonverbal kommuniziert und ich respektiere diese Grenzen. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und vermeide es, andere bewusst in unangenehme Situationen zu bringen.

Ich bestärke Menschen darin, ihre Grenzen aufzuzeigen und darauf zu achten, auch die anderer einzuhalten. Sollten meine persönlichen Grenzen überschritten werden, kommuniziere ich auch das und suche mir bei Bedarf Hilfe.

4. Der Aufbau von Beziehungen ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Ich bin mir meiner Verantwortung als Mitarbeiter:in bewusst und bin sensibel dafür, welche Informationen ich von mir oder anderen preisgebe. Mit persönlichen Informationen anderer gehe ich vertrauensvoll um und verspreche nichts, was ich nicht halten kann.

5. Ich bin mir meiner Machtposition als Mitarbeiter:in bewusst. Ich missbrauche diese Rolle nicht, vor allem nicht zur Befriedigung meiner eigenen Bedürfnisse.

6. Ich achte auf die Menschen in meinem Umfeld, besonders auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und (sexualisierter) Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen.

Ich bin mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter:in bewusst und suche mir in solchen Situationen kompetente Hilfe. Ich kenne den Interventionsplan, das Schutzkonzept, die Meldewege und Ansprechpersonen.



7. Ich setze mich für einen achtsamen Umgang miteinander ein. Ich tabuisiere und toleriere Gewalt nicht, egal ob im digitalen oder präsentischen Raum. Dies gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung). Bei solchen Grenzüberschreitungen greife ich ein und bestärke andere Menschen darin, aktiv Stellung dagegen zu beziehen.

Als Mitarbeiter:in im CVJM versichere ich, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.



SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG – OPTION 2

Die Arbeit des CVJM ... e. V. ist durch einen wertschätzenden und vertrauensvollen Umgang zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden geprägt. Sie verfolgt das Ziel, allen Mitarbeitenden und Teilnehmenden einen sicheren und diskriminierungsfreien Raum zu bieten, an dem sich jede:r willkommen und angenommen fühlt.

Die Selbstverpflichtungserklärung dient den Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für einen grenzachtenden und sensiblen Umgang mit anderen Menschen im Kontext der Arbeit für den Kreisverband.

Deshalb gelten für alle Mitarbeitenden, zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen, sowohl im analogen als auch im digitalen Raum, folgende Punkte:

1. Ich nehme andere Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit und Individualität wahr.

Ich biete ihnen einen Rahmen, in dem sie Rückmeldung zu Positionen, die sie, auch im digitalen Raum, aufgenommen haben, bekommen können.

Ich setze mich aktiv gegen Diskriminierung oder abwertende Aussagen - beispielsweise bezüglich Alter, Religion, Geschlecht, Sexualität, Aussehen, Herkunft oder Sprache - ein.

2. Ich greife bei jeder Art von Gewalt ein.

Dies gilt sowohl für körperliche Gewalt (Körperverletzung und sexuelle Übergriffe) als auch für verbale und seelische Gewalt. Ich bestärke andere Menschen darin, aktiv Stellung gegen Diskriminierung und Mobbing zu beziehen.



SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG – OPTION 2

3. Ich setze mich dafür ein, jungen Menschen Möglichkeiten zu bieten, sich selbst auszuprobieren, eigene Erfahrungen zu machen und Talente zu entdecken. Ich unterstütze dabei, ihre Fehler als Chancen zu sehen und Rollen auszuprobieren, um selbstbestimmt Entscheidungen treffen und ihre eigene Identität entwickeln zu können.

4. Ich achte die persönlichen Bedürfnisse der anderen Menschen. Ich zwinge niemanden gewaltsam, etwas gegen den eigenen Willen zu tun (mit Ausnahme von Gefahrenabwehr) und achte darauf, niemanden bewusst in unangenehme Situationen zu bringen. Außerdem achte ich auf einen achtsamen Umgang der Teilnehmenden untereinander und greife bei Grenzüberschreitungen ein.

5. Mir ist bewusst, dass Grenzen sehr individuell sind. Darum achte ich auf verbale und nonverbale Kommunikation von Grenzen und respektiere diese. Ich bestärke Teilnehmende darin, ihre Grenzen aufzuzeigen und darauf zu achten, dass sie auch die anderer einhalten. Sollten meine persönlichen Grenzen überschritten werden, kommuniziere ich das und suche mir bei Bedarf Hilfe. In meinem Umgang mit Nähe und Distanz achte ich darauf, dass für keinen unangenehme Situationen entstehen.



SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG – OPTION 2

6. Ich bin mir meiner Machtposition gegenüber Schutzbefohlenen bewusst und missbrauche diese Rolle nicht, vor allem nicht zur Befriedigung sexueller Interessen.
7. Der Aufbau von Beziehungen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Hierbei bin ich mir meiner Rolle bewusst und bin sensibel dafür, welche Informationen ich von mir preisgebe. Mit persönlichen Informationen Teilnehmender, die mir anvertraut wurden, gehe ich vertrauensvoll um und verspreche nichts (vor allem in Fällen der Kindeswohlgefährdung), was ich nicht halten kann.
8. Ich kenne die Ablaufpläne und weiß, wen ich im Krisenfall informieren muss. Außerdem bin ich mir der Tatsache bewusst, dass Informationen, die mir anvertraut wurden und in denen es um (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeitende geht, nur an die Menschen weitergegeben werden dürfen, die laut Interventionsplan daran mitarbeiten, die Situation zu klären und für die Sicherheit der Teilnehmenden zu sorgen.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurde. Außerdem läuft derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich.

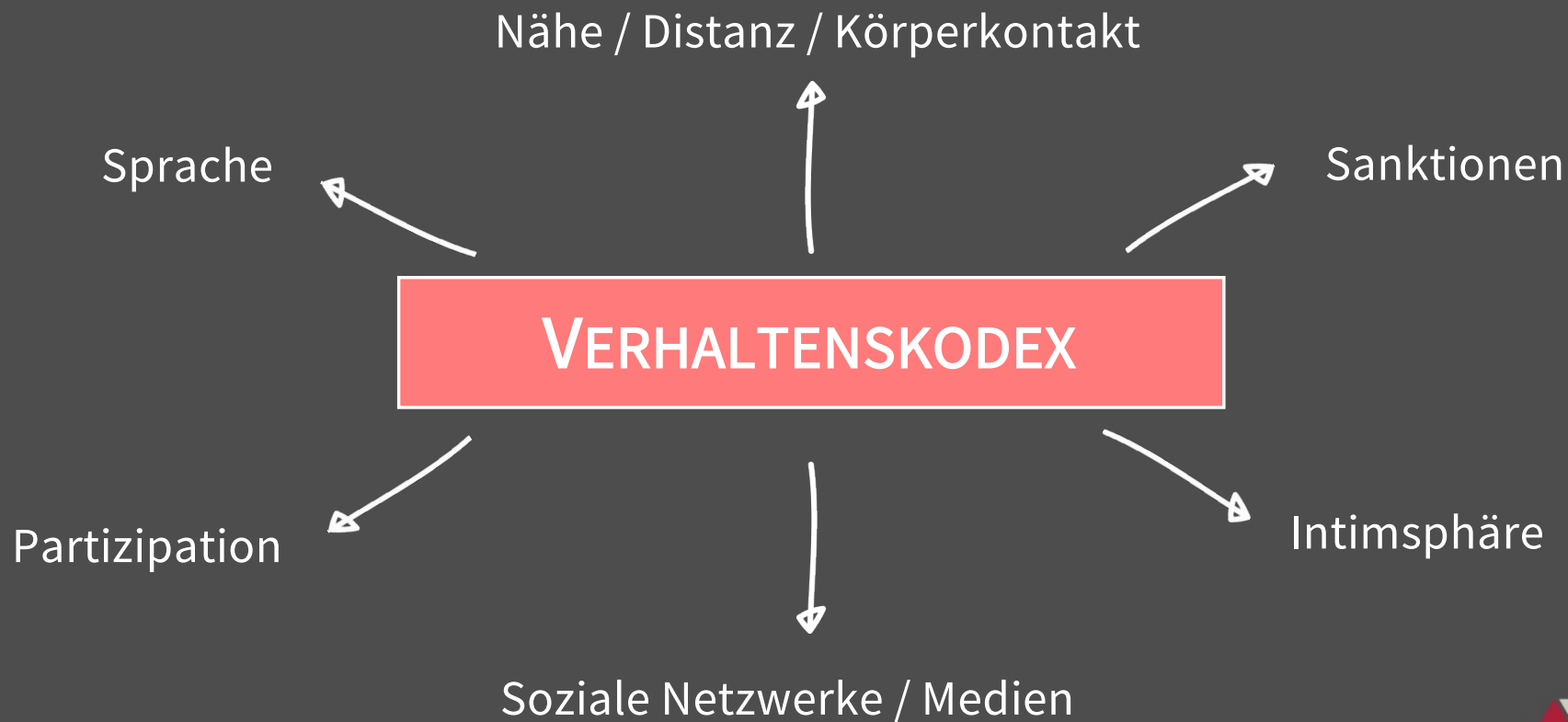


SELBSTVERSTÄNDNIS

- Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)
- Selbstverpflichtung
- Verhaltenskodex
- Leitbild und Satzung
- sexualpädagogische Konzeption
- Ausbildung / Schulung Mitarbeitender



VERHALTENSKODEX



Der **Verhaltenskodex** konkretisiert die Inhalte der Selbstverpflichtung und hilft dabei, in der konkreten Situation richtig zu handeln.

Ihr legt die Inhalte des Kodex gemeinsam für Euch als Team für Eure Veranstaltung selbst fest.

Grundsätzlich gilt:

- Transparenz gegenüber Dritten (Eltern, Teilnehmenden, Mitarbeitenden, ...) ist oberstes Gebot, denn was exklusiv und geheim ist, ist niemals gut.
- Erst fragen, dann machen.
- Wissen ist Macht.



Nähe und Distanz

- Kinder- und Jugendarbeit basiert auf Vertrauen, deshalb werden die individuellen Grenzen ernst genommen und beachtet.
 - Kinder- und Jugendarbeit geschieht nicht in abgeschlossenen Räumen.
 - Kinder- und Jugendarbeit wird von mindestens zwei Mitarbeitenden durchgeführt.
 - Intensive Freundschaften zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden sollen vermieden werden.
 - Kinder- und Jugendarbeit geschieht öffentlich. Veranstaltungen müssen mit dem Vorstand abgesprochen und entsprechend kommuniziert werden.
- Mitarbeitende organisieren keine privaten Treffen oder Urlaube.
- Kinder und Jugendliche werden nicht explizit bevorzugt, benachteiligt oder belohnt. Geschenke müssen im Team transparent gemacht und jedem Teilnehmenden gewährt werden.
 - Kinder und Jugendliche werden nur nach Absprache mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten und nur mit zwei Mitarbeitenden nach Hause gefahren.



Angemessenheit und Körperkontakt

- Unerwünschte und unangemessene Berührungen sind zu unterlassen.
- Körperkontakte sind sensibel und nur zu Dauer und Zweck von erster Hilfe, Trost oder pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt. Die Mitarbeitenden fragen das Kind/ den Jugendlichen, ob dies gewünscht ist.
- Körperkontakt, der von Seiten der Schutzbefohlenen ausgeht, wird durch die Mitarbeitenden reflektiert und in vertretbarem Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen. Mitarbeitende achten dabei auch auf ihre eigenen Grenzen.



Sprache, Wortwahl, Kleidung

- Sexualisierte, abwertende oder diskriminierende Sprache oder Gestik wird nicht verwendet.
- Verbale und nonverbale Grenzverletzungen sind zu unterbinden.
- Mitarbeitende kleiden sich dem Kontext ihrer Tätigkeit entsprechend.



Medien und soziale Netzwerke

- Fotografieren und die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen muss durch die Abgebildeten und deren Personensorgeberechtigten ausdrücklich erlaubt werden.
- Schutzbefohlene und Mitarbeitende werden nicht in unbekleidetem Zustand fotografiert oder gefilmt.
- Mitarbeitende müssen ihre Rolle als Privatperson und Mitarbeitende in Bezug auf Internetkontakte zu Schutzbefohlenen reflektieren und entsprechend handeln.
- Die Nutzung von Medien unterliegt der entsprechenden Altersfreigabe.



Intimsphäre

- Gemeinsames Duschen oder Umziehen mit Teilnehmenden ist nicht gestattet.
- Toiletten, Wasch- und Schlafräume werden nur nach vorheriger, deutlicher Ankündigung durch gleichgeschlechtliche Mitarbeitende betreten.
- Die Privatsphäre der Schutzbefohlenen in Bezug auf persönliche Gegenstände ist zu beachten.



Sanktionen/ Disziplinarmaßnahmen

- Sanktionen müssen fair, altersgemäß und angemessen sein.
- Sanktionen müssen im Team besprochen werden.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist zu unterlassen.



Veranstaltungen mit Übernachtung

- Werden von mindestens zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt.
- Gemischtgeschlechtliche Veranstaltungen werden von gemischtgeschlechtlichen Teams begleitet.
- Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten getrennt voneinander. Sollten die Räumlichkeiten oder päd. Gründe eine Ausnahme nötig machen, müssen die Personensorgeberechtigten und die Leitung des Vereins zustimmen.
- Schlafräume werden geschlechtergetrennt belegt und sind für das andere Geschlecht, insbesondere für Mitarbeitende, tabu.



Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Dritten angesprochen werden. Dies gilt vor allem für den Umgang mit Schutzbefohlenen.
- Mitarbeitende machen ihre eigenen Übertretungen und die anderer Mitarbeitender unverzüglich und ausschließlich gegenüber den Vereinsverantwortlichen transparent, weisen auf kritische Situationen und mögliche Grenzverletzungen hin. Die Verantwortlichen entscheiden über das weitere Vorgehen.



SELBSTVERSTÄNDNIS

- Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)
- Selbstverpflichtung
- Verhaltenskodex
- Leitbild und Satzung
- sexualpädagogische Konzeption
- Ausbildung / Schulung Mitarbeitender



Ein **Leitbild** beschreibt das Selbstverständnis und die Grundsätze einer Organisation und richtet sich an die Mitarbeitende, Teilnehmende (und deren Personensorgeberechtigte) und an die Öffentlichkeit.

Es gibt Antworten auf die Fragen:

Wofür stehen wir?

Vision / Selbstverständnis

- Glaube an Jesus Christus
- Pariser Basis
- Ehrenamtlichkeit
- ...

Was wollen wir erreichen?

Mission / Ziel

- Gott Raum zum Wirken lassen
- Pariser Basis
- Begegnung ermöglichen / Gemeinschaft erleben
- ...

Wie wollen wir das erreichen?

Grundsätze / Strategie

- Arbeitsformen
- Angebote
- ...



Formulierungsvorschläge für die Satzung:

§2 Abschnitt II: Grundlage, Grundsätze, Zweck und Mittel der Arbeit (CVJM Deutschland)

(5) Der CVJM-Gesamtverband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Präambel der Satzung des CVJM-Westbund e.V. (beschlossen 2024)

(4) Der CVJM-Westbund e.V. toleriert keine Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er tritt diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§2 Grundsätze der Tätigkeit (LSB NRW)

(5) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.



SELBSTVERSTÄNDNIS

- Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)
- Selbstverpflichtung
- Verhaltenskodex
- Leitbild und Satzung
- sexualpädagogische Konzeption
- Ausbildung / Schulung Mitarbeitender



SEXUALPÄDAGOGISCHE KONZEPTION CVJM-WESTBUND

Sexualität ist in allen Phasen menschlichen Lebens körperlich, seelisch und sozial wirksam. Sexualität ist in den verschiedenen Dimensionen (biologisch, normativ, gesellschaftlich) Bestandteil der menschlichen Identität.

Das heißt:

- Sexualität ist ein Grundaspekt menschlichen Seins.
- Wo immer wir Menschen begegnen, haben wir es auch mit Sexualität zu tun.
- Sexualität ist – in ihrer ganzen Unterschiedlichkeit – einfach da.
- Sexualität ist mehr als Geschlecht und Geschlechtsverkehr.

Sexuelle Bildung im Sinne von Aufklärung ist eine „Erziehungsaufgabe“, über die die Personensorgeberechtigten zu entscheiden haben. (§9 SGB VIII)

Das heißt:

- Angebote dürfen nicht dem (vermuteten) Willen der Personensorgeberechtigten widersprechen.
- Die Teilnahme an solchen Angeboten muss freiwillig sein.
- Inhalte dürfen nicht unter den Verdacht fallen, „Vorschub zu leisten“ (sexuelle Kontakte zu begünstigen oder ermöglichen)

Der Bereich der sexuellen Bildung ist in unserem sexualpädagogischen Konzept verankert.



SELBSTVERSTÄNDNIS

- Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)
- Selbstverpflichtung
- Verhaltenskodex
- Leitbild und Satzung
- sexualpädagogische Konzeption
- Ausbildung / Schulung Mitarbeitender



AUSBILDUNG / SCHULUNG MITARBEITENDER

Alle Mitarbeitenden und Vorstandsmitglieder nehmen mindestens an einer Grundlagenschulung zur Prävention (sexualisierter) Gewalt und Kindeswohlgefährdung teil. Außerdem werden in regelmäßigen Abständen Schulungen zur Auffrischung und Vertiefung des Wissens angeboten.

Der CVJM ... beschließt eine Auffrischung alle 2 Jahre.



STRUKTUR

- Analyse der Risiken und Potenziale
- Partizipation
- Prävention
- Beschwerde- und Feedbackmanagement
- Interventionsplan
- Aufarbeitung
- Rehabilitierung
 - Betroffene:r
 - (falsch) Beschuldigte:r
 - Mitarbeitende:r / Verband



ANALYSE VON RISIKEN UND POTENTIALEN

Die Analyse von Risiken und Potentialen ist ein Instrument, das dabei hilft, Fälle sexualisierter Gewalt zu verhindern oder solche Fälle aufzudecken. Sie hilft dabei, einzuschätzen wie gut Teilnehmende und damit auch wir als Verantwortliche in unseren Veranstaltungen geschützt werden.

Die Wahrheit ist, dass es keine absolute Sicherheit geben kann, aber Risiken können minimiert und Potentiale ausgebaut werden. Grundlage ist dabei eine Kultur der Achtsamkeit (Aufmerksamkeit) und Transparenz.

Der Runde Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch formuliert in seinem Abschlussbericht von 2011:

„Damit die eigene Organisation zu einem Schutzraum für Mädchen und Jungen werden kann, sollen Institutionen in einem ersten Schritt analysieren, in welchen Bereichen und Situationen sexuelle Übergriffe möglich sind bzw. wo Risiken und Gefährdungen für Mädchen und für Jungen bestehen. Auf Basis dieser Risikoanalyse sollen die notwendigen Maßnahmen und Verfahren beschrieben werden.“



Aspekte der Analyse

Angebote

Zielgruppe

Dauer

Intensität

Ort

Mitarbeitende

Voraussetzungen zur Mitarbeit

Ausbildung

Verhaltenskodex

Struktur

Informationspolitik

Institution / Organisation /
Verband

Im Rahmen dieser Analyse wird die gesamte Arbeit beleuchtet und auf Risiken und Potenziale geprüft:

- Potentiale: Welche präventiven Maßnahmen / Interventionsmöglichkeiten gibt es?
- Risiken: Welche Risiken bestehen wir für Schutzbefohlene in unserer Arbeit?

1. Angebote

1. Welche Angebote betreffen Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene?
2. Welche Mitarbeitenden sind in den Angeboten tätig?



2. Risiken und Potentiale einschätzen

- Anhand der Vorlage
- Gemeinsam mit Teilnehmenden, Mitarbeitenden, Personensorgeberechtigten
- Welche Situationen können zu Grenzüberschreitungen führen?

3. Notwendige Veränderungen

1. Wie können Grenzüberschreitungen vermieden werden und was brauchen wir dazu?

2. Wo besteht Handlungsbedarf?

3. Welche Veränderungen haben Priorität? Was ist dringend?

4. Planung

a. Was muss getan werden?

b. Wer ist für Veränderungen verantwortlich?

c. Welche Ressourcen sind dafür nötig?

d. Bis wann muss die Veränderung erfolgt sein?

5. Überprüfung

a. Was wurde verändert?

b. Verwirklichen die Veränderungen den geplanten Zweck?



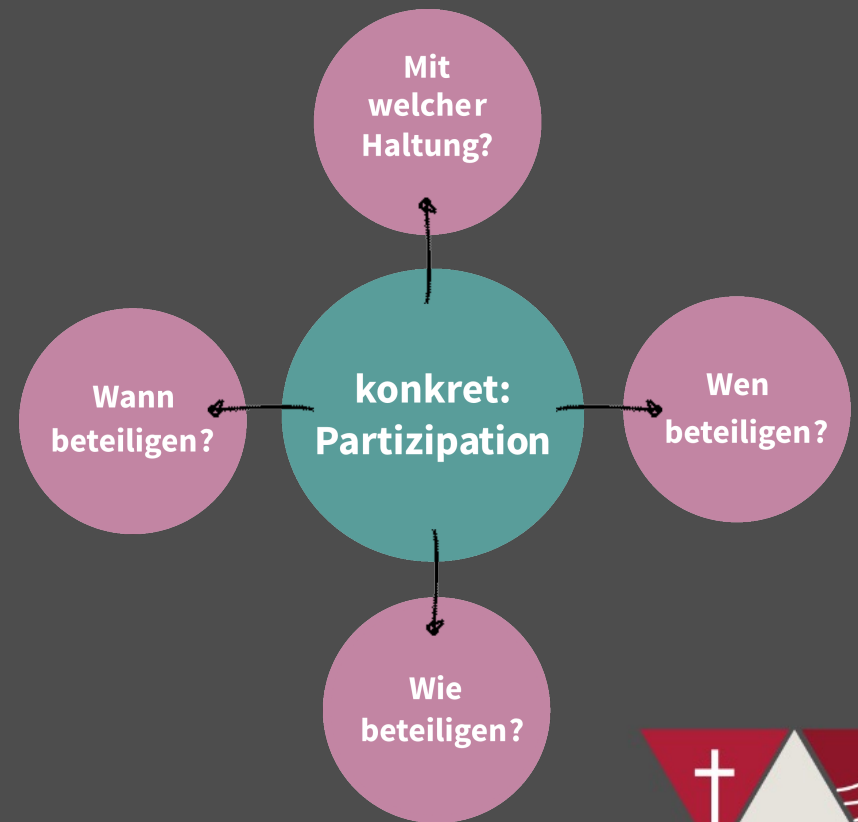
STRUKTUR

- Analyse der Risiken und Potenziale
- Partizipation
- Prävention
- Beschwerde- und Feedbackmanagement
- Interventionsplan
- Aufarbeitung
- Rehabilitierung
 - Betroffene:r
 - (falsch) Beschuldigte:r
 - Mitarbeitende:r / Verband



Ein CVJM, der Mitsprache einräumt und dafür Strukturen schafft, stärkt Kinder und Jugendliche auch für deren Alltag außerhalb des CVJM.

- Systematische Beteiligung verringert Machtgefälle/ Hierarchien.
- Beteiligung ist wichtiger Schutzfaktor gegen (sexualisierte) Gewalt
- Welche Personen(gruppen) sollten mitbestimmen?



PARTIZIPATION

- Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen.
- Aus diesem Grund schaffen wir Strukturen, die die Kinder und Jugendlichen stärken – im CVJM und auch in ihrem Alltag.
- Die Beteiligung der Teilnehmenden ist ein wichtiger Schutzfaktor gegen (sexualisierte) Gewalt und verringert das Machtgefälle und hierarchische Strukturen.
- Kinder und Jugendliche werden bei der Entwicklung des Verhaltenskodex und der Risiko- und Potentialanalyse einbezogen. So können sie ihre eigenen Bedürfnisse und Wünsche einbringen, die unseren CVJM zu einem sicheren Ort machen.
- Außerdem werden sie bei der Evaluation unseres Schutzkonzeptes beteiligt, um die Möglichkeit zu bieten, auch das zu benennen, was sich nicht bewährt hat und/oder ergänzt werden sollte.



Möglichkeit Angebote und Alltag mitzubestimmen und mitzugestalten

- Können Kinder und Jugendliche Angebote / den Alltag des Vereins mitbestimmen?
- Wie werden Regeln aufgestellt und kommuniziert?
- Strukturen für die Beteiligung Gesprächsmöglichkeiten
 - Gelegenheit über relevante Themen zu sprechen
 - Vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre ohne Tabu-Themen
 - Rückmeldungen zu Problemen, Grenzverletzungen, ...
- Informationen über Hilfe und Beratung sind bekannt
- Sind Kinder und Jugendliche, Eltern/Sorgeberechtigte und Mitarbeitende über ihre Rechte aufgeklärt worden?



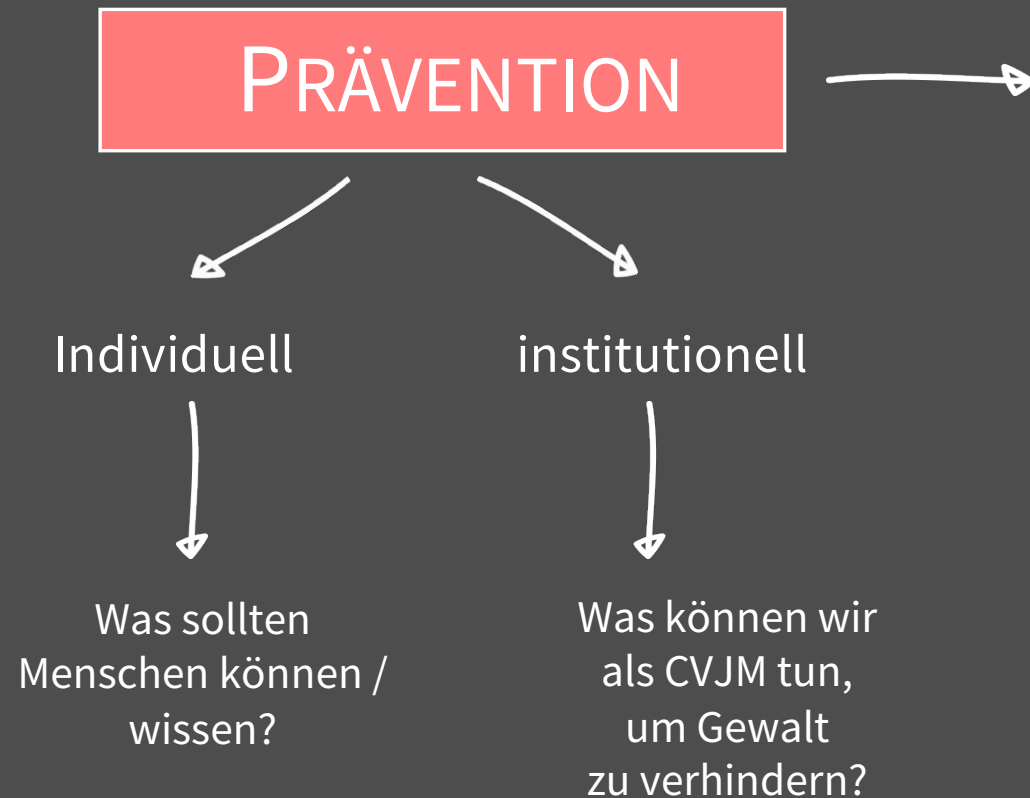
STRUKTUR

- Analyse der Risiken und Potenziale
- Partizipation
- Prävention
- Beschwerde- und Feedbackmanagement
- Interventionsplan
- Aufarbeitung
- Rehabilitierung
 - Betroffene:r
 - (falsch) Beschuldigte:r
 - Mitarbeitende:r / Verband



- Der Begriff Prävention bedeutet **Zuvorkommen, Abschreckung oder Vorbeugung**. In der Sozialen Arbeit wird Prävention als vorbeugendes Handeln verstanden, mit dem man unerwünschte Entwicklungen vermeiden will.
- In Bezug auf das Kindeswohl bedeutet es nicht nur Strukturen zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche **sichere Räume** vorfinden, sondern auch Kinder und Jugendliche selbst/ ihr Selbstbewusstsein zu stärken.
- Das kann über Spiele, Geschichten, Gespräche geschehen. Wichtig ist, dass es in allen Bereichen zu einer **Grundhaltung im** Umgang mit Kindern und Jugendlichen wird.
- Es bedeutet, das Nein eines Teilnehmenden zu akzeptieren, aber auch auf die eigenen **Grenzen** als Mitarbeiter:in zu achten.





PRÄVENTION BESCHREIBT
GEZIELTE MAßNAHMEN, DIE
GETROFFEN WERDEN, UM
EINE GEFAHR ZU
VERMEIDEN ODER WENIGER
WAHRSCHEINLICH ZU
MACHEN.



Gewalt – egal welcher Form – geschieht immer aus einem Machtgefälle heraus.

Eine Machtposition hat, wer zum Beispiel:

- stärker oder in der Überzahl ist
- mehr Wissen oder Erfahrung hat und Vertrauen genießt
- sich gut mit Worten ausdrücken kann
- eine angesehene Position hat
- Privilegien genießt oder an etwas nicht gehindert wird / werden kann
- Dinge erklären und definieren darf
- Entscheidungen trifft bzw. treffen kann
- (aus beruflichen Gründen) eine höhere Position in der Hierarchie hat oder Menschen um sich hat, die von ihm / ihr abhängig sind

Der institutionelle Teil der **Prävention** zielt deshalb darauf ab, das Gefälle in den Strukturen zu verringern.



Was können wir als CVJM tun, um Gewalt zu verhindern?

1. TN und MA sensibilisieren und aufklären (Was ist Gewalt?)
2. Transparenz (Was tun wir im CVJM?)
3. Ansprechpartner:innen benennen und Feedbackkultur einüben
4. Machtgefälle verringern
 - Mitbestimmung ermöglichen
 - Akzeptanz eines Neins
 - Kinder / Jugendliche stärken (Rechte vermitteln)

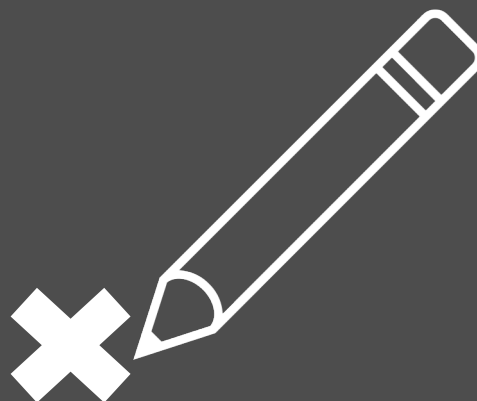


Voice



Ich werde gehört.

Choice



Ich habe die Wahl.

Exit



Ich kann
aussteigen.



1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht so einfach ist! Du kannst auch laut werden!

4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel Geburtstagüberraschungen. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

6. Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere etwas schlechtes verbergen will.

7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.



STRUKTUR

- Analyse der Risiken und Potenziale
- Partizipation
- Prävention
- Beschwerde- und Feedbackmanagement
- Interventionsplan
- Aufarbeitung
- Rehabilitierung
 - Betroffene:r
 - (falsch) Beschuldigte:r
 - Mitarbeitende:r / Verband



BESCHWERDE- UND FEEDBACKMANAGEMENT

- Wir nehmen Beschwerden als konstruktive Kritik wahr, die auf einen Missstand aufmerksam macht und uns dabei unterstützt, Dinge zu verbessern.
- Durch unser Beschwerdeverfahren zeigen wir transparent auf, an welche Ansprechpersonen sich Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte wenden können, wenn ihnen etwas negativ aufgefallen oder widerfahren ist.
- Ein Teil unseres Selbstverständnisses ist es, zu vermitteln, dass es uns wichtig ist, was die Kinder und Jugendlichen fühlen und sagen und dass wir von ihnen lernen möchten, um unsere Arbeit besser und sicherer zu machen. Die Kinder und Jugendlichen werden wertschätzend angesprochen und behandelt und zur Selbstachtung und Anerkennung der anderen angeleitet. Hierbei spielen die Vorbildfunktion und das Auftreten der Mitarbeitenden eine entscheidende Rolle.



- In unseren Räumen finden alle Besucher:innen Aushänge mit Informationen und den Kontaktdaten unserer Ansprechpersonen und denen des Fachteam Schutzauftrag des CVJM Westbund e.V.
- Die beiden Ansprechpersonen des CVJM ... werden aus den Reihen der Mitarbeitenden und des Vorstands benannt und sind die erste Anlaufstelle für Beschwerden jeder Art. Bei Bedarf werden Ansprechpersonen anderer Stellen (CVJM Westbund / Kirchengemeinde / Kirchenkreis) hinzugezogen.
- Eingehende Beschwerden werden dokumentiert (Sach- und Reflexionsdokumentation) und zeitnah bearbeitet. Bei akuter Gefährdung muss eine direkte Bearbeitung erfolgen.



CVJM Westbund



Verlass dich auf deine Gefühle!



Du darfst über deinen Körper bestimmen!



Du darfst dir Hilfe holen!



Niemand darf dir Angst machen!



Du darfst „nein“ sagen, wenn du etwas nicht möchtest.



Unheimliche Geheimnisse darfst du erzählen!



Du bist nicht schuld!



CVJM Westbund



Du hast etwas erlebt, was dir Angst macht?

Es geht dir nicht gut und du brauchst jemanden zum reden?

Dann kannst du dich an die Vertrauenspersonen in unserem CVJM wenden.
Sie hören dir zu und besprechen mit dir, wie es weitergehen kann und wo du Hilfe bekommst.

Vertrauenspersonen in deinem CVJM







Bei Gebetsanliegen und Beschwerden,
wenn du Gesprächsbedarf hast
oder uns etwas anderes mitteilen möchtest,
kannst du eine Karte ausfüllen
und sie in unseren Briefkasten werfen.
Wir beten dann für dich
oder kümmern uns um dein Anliegen.

KOMBIKURS
POST AN DAS TEAM

Ich heiße:

☐ Ich möchte anonym bleiben.

Ich habe:

- ☐ ein Gebetsanliegen.
- ☐ Gesprächsbedarf.
- ☐ eine Beschwerde.
- ☐ etwas, was ich euch sagen möchte.

Uns ist wichtig, dass du in wertschätzender
und respektvoller Weise behandelt wirst
und wir jeglicher Gewalt,
insbesondere sexueller Gewalt, vorbeugen.

Wir stehen dir als Verantwortlichen-Team
grundsätzlich für deine Anliegen zur Verfügung.
Für den Fall, dass du dennoch
auf dem Kombikurs Übergriffe erlebst,
sollst du Ansprechpersonen haben,
die dir helfen.

BESCHWERDEN BEI GRENZVERLETZENDEM GEWALTVOLLEM VERHALTEN

... durch andere Teilnehmende
oder Mitarbeitende aus dem Verantwortlichen-
Team:

Leitung (Markus Rapsch / Steffi Demand)
oder die anderen Mitarbeitenden

... durch die Leitung:

Matthias Büchle,
m.buechle@cvjm-westbund.de



KOMBIKURS

POST AN DAS TEAM

Ich heiße:

☐ Ich möchte anonym bleiben.

Ich habe:

- ☐ ein Gebetsanliegen.
- ☐ Gesprächsbedarf.
- ☐ eine Beschwerde.
- ☐ etwas, was ich euch sagen möchte.



Hier kannst du dein Gebetsanliegen,
deine Beschwerde oder dein Anliegen aufschreiben.
Wir beten dann für dich,
sprechen dich an oder kümmern uns um dein Anliegen.

Grid of dots for writing feedback or complaints.



STRUKTUR

- Analyse der Risiken und Potenziale
- Partizipation
- Prävention
- Beschwerde- und Feedbackmanagement
- Interventionsplan
- Aufarbeitung
- Rehabilitierung
 - Betroffene:r
 - (falsch) Beschuldigte:r
 - Mitarbeitende:r / Verband



INTERVENTIONSPLAN

Eine Vermutung von (sexualisierter) Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Um in diesem Fall handlungsfähig zu sein, gibt es einen Interventionsplan (Anhang), der allen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt und mit ihnen besprochen wird. Dieser Plan bietet eine klare Anleitung für den Umgang mit Krisensituationen.

Das betrifft sowohl die Verdachtsfälle, die Vorfälle im eigenen Verein (in Gruppen, Veranstaltung oder Mitarbeitende) betreffen, als auch Verdachtsfälle, von denen wir hören/ erzählt bekommen. Auch über die Zuständigkeiten vor Ort und die konkreten Ansprechpersonen (im CVJM Gutenberg, beim CVJM Westbund, bei der Polizei, beim Jugendamt,...) erhalten die Mitarbeitenden eine Übersicht (Anhang).



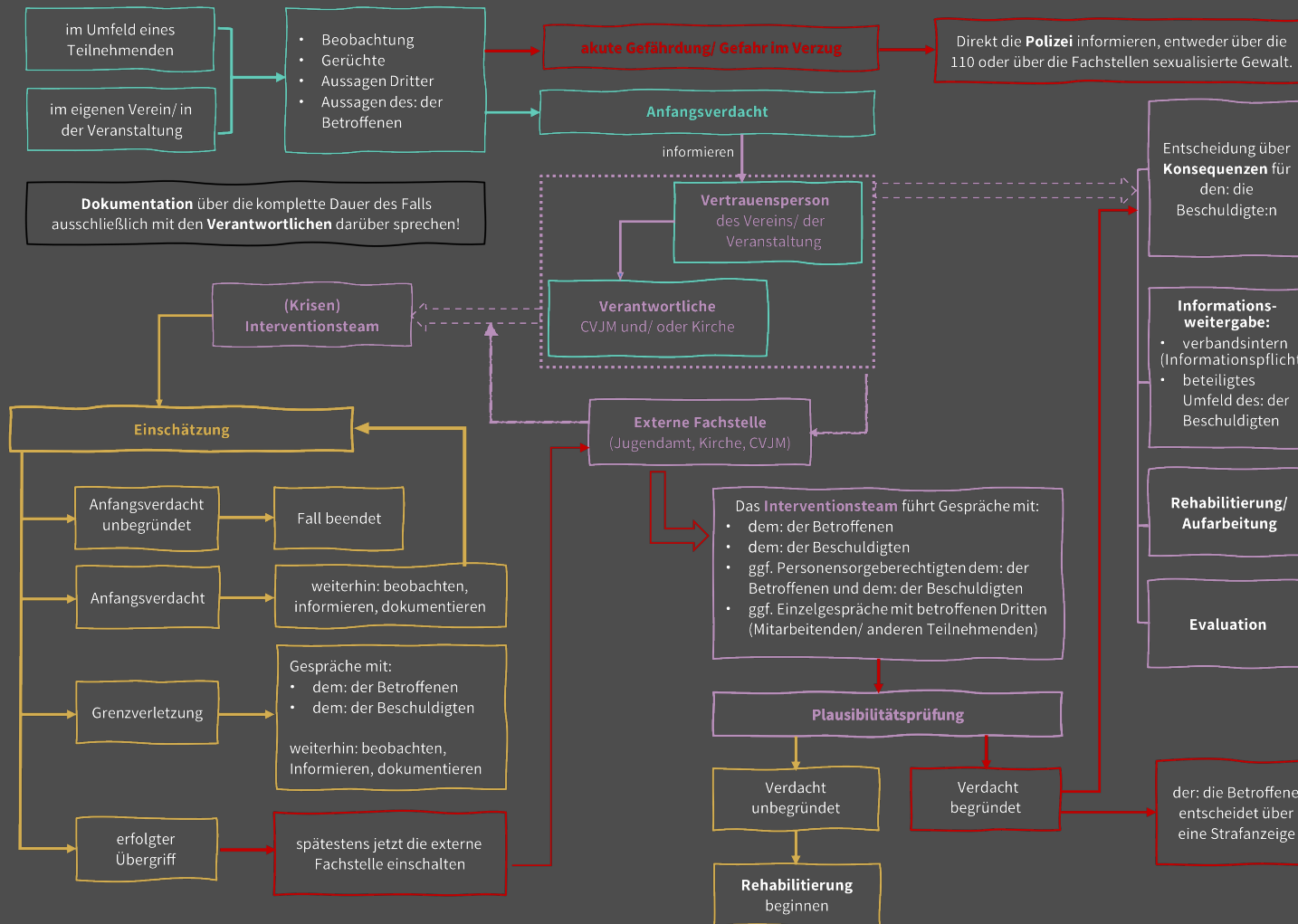
INTERVENTION IM SCHUTZKONZEPT

Unter Interventionen werden Maßnahmen verstanden, die (mögliche) laufende interpersonelle Gewaltdynamiken unterbrechen und zeitnah beenden sollen.
(Allroggen et. al. 2018)

3 zentrale Ziele von Interventionsmaßnahmen (Bange 2015):

1. zeitnahe **Aufklärung** der Vermutung
2. schnellstmögliche **Beendigung** des Gewaltverhältnisses
3. nachhaltiger **Schutz** für Betroffene





WER MUSS INS (KRISEN)INTERVENTIONSTEAM?

Regel: So viele wie nötig und so wenig wie möglich.

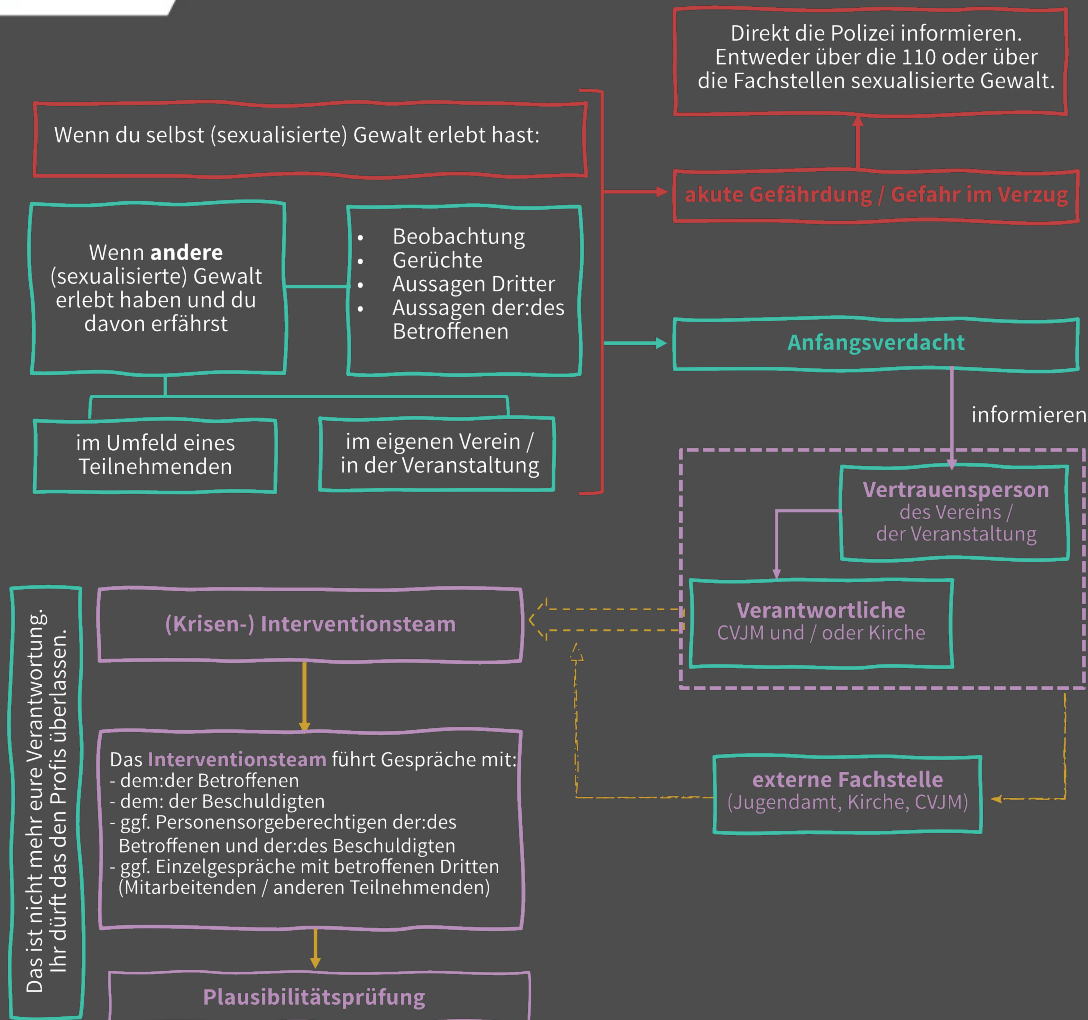
Wichtig:

- Keine Amtsträger (Polizei, Staatsanwalt etc.) -> nach Legalitätsprinzip müssen diese sofort Ermittlungen aufnehmen.
- Personen im Vorfeld festlegen -> Zeitfaktor

Zusammensetzung:

- Eine Person aus dem Vorstand (nach BGB 26 Pflicht)
- Vertrauensperson
 - ggf. Person, der sich anvertraut wurde
- Fachberatungsstelle
- CVJM FT Schutzauftrag
- Ansprechperson Kirche
- Pressesprecher:in
- Jurist:in





Eure Aufgaben als Mitarbeitende, wenn ihr etwas bemerkt:

1. zuhören - denken - handeln
2. Der:dem Betroffenen glauben.
3. Wenn es dringend ist, die Polizei informieren.
4. Dokumentation über die komplette Dauer des Falls.
5. Ausschließlich mit den Vertrauenspersonen darüber sprechen (nicht mit dem:der Beschuldigten, Angehörigen, Dritten, Presse,...)!
6. Der:dem möglichen Betroffenen keine Versprechungen machen.
7. Sich selbst Hilfe suchen. Dafür sind Pfarrer:innen, Vertrauenspersonen und Mitarbeitende der Fachstellen da.



ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN



IM EIGENEN VEREIN

VERTRAUENSPERSON

- wird für jeden Ortsverein bestimmt (ggf. auch für einzelne Angebote)
- erste Ansprechperson für Menschen, die (sexualisierte) Gewalt erfahren oder eine vermutete Kindeswohlgefährdung beobachtet / bemerkt haben
- Idealfall: mindestens zwei Vertrauenspersonen

VERANTWORTLICHE

- Leitungsverantwortliche des Vereins / der Maßnahme (in der Regel Vorsitzende oder Freizeitleiter:innen)
- müssen informiert werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung bemerkt wird
(Ausnahme: Verantwortliche sind selbst mutmaßliche Täter:innen)

FÜHRUNGSZEUGNIS-EINSEHENDE

- werden (vom Vorstand) beauftragt, die EFZ der Mitarbeitenden einzusehen, die Einsichtnahme zu dokumentieren und an die Wiedervorlage zu erinnern
- häufig: Menschen, die sowieso aus beruflichen Gründen der Schweigepflicht unterliegen

BESCHWERDESTELLE

- kann für allgemeines Feedback, Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge eingerichtet werden





*Das kann sehr unterschiedlich sein.
Informiert euch beim Erstellen des
Schutzkonzeptes unbedingt darüber,
wie die Gegebenheiten bei euch vor Ort sind.*

AUF KOMMUNALER EBENE

FACHSTELLE

- Jeder Verein / jeder Ort ist einem Jugendamt zugeordnet, an das Meldungen von vermuteten Kindeswohlgefährdungen gemacht werden können.
- Oft ist es möglich, auch anonym Falleinschätzungen einzuholen.



AUF EBENE DER KIRCHE

MELDESTELLE

- Arbeitet der CVJM eng mit der Landeskirche oder einer anderen Religionsgemeinschaft zusammen, ist die Meldestelle der Kirche auch für Fälle aus dem CVJM zuständig.
- An diese Stelle muss man sich wenden, wenn ein Fall sexualisierter Gewalt im Verein auftritt.
- Ob die Meldestelle zuständig ist, ist abhängig vom Schutzkonzept. Wird der CVJM als Jugendarbeit der Gemeinde aufgeführt, fällt der Verein in die Zuständigkeit der Meldestelle.

IM CVJM-WESTBUND

FACHTEAM SCHUTZAUFTRAG

- Beratung im Verdachts- und Krisenfall
- bei Bedarf: Mitarbeit in Kriseninterventionsteams
- Schulung und Beratung
- Informationspflicht



DOKUMENTATION

Dokumentation des Anfangsverdachts

Anlass des Gesprächs	
Beteiligte am Gespräch	
Datum, Dauer	
Ort	
Name/Alter der betroffenen Person	
Name/Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von Zeugen	
Beobachtung anderer Personen (Zeugen)	
Austausch mit Kollegen:innen und anderen Personen	



BEIM SCHREIBEN DES SCHUTZKONZEPTE

- herausfinden, welches Jugendamt zuständig ist (für eure Stadt / euer Dorf und im Idealfall auch für den näheren Umkreis)
- zuständig ist im Regelfall das Jugendamt, in dessen Einzugsgebiet die Eltern / das Kind lebt / leben
- Zuständigkeit und Erreichbarkeit variieren je nach Ort
- insoFa benennen

► Städtisches Kinderhilfezentrum –
Notaufnahme (!)
Eulerstraße 46, 40477 Düsseldorf

24-Stunden-Notaufnahme für Mädchen und Jungen in Düsseldorf

Rund um die Uhr Inobhutnahme
für

- Kinder (0 – 13 Jahren),
- Mädchen (14 – 17 Jahren) und
- Jungen (14 – 17 Jahren)

in Düsseldorf, die sich in akuten
Krisen- oder Konfliktsituationen
befinden.

Telefonisch erreichbar unter

0211 – 8998177

Mitarbeitende

Name: ☎ Anwesenheitsdienst Kinderschutz

Telefon: ☎ 0228 775525

E-Mail-Adresse: ✉ kinderschutz@bonn.de

Ergebnisse zu Kindeswohlgefährdung

Ihre Suche hat keine Treffer ergeben.

► Kinderschutz-Notruf: 0211-
8992400 | Wir schützen Kinder!
Hier mehr erfahren...

Montag von 8 bis 12 Uhr
Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr

Zu 'Kindeswohlgefährdung melden' konnte leider
nichts gefunden werden.

Kind in Not ? - Wichtige Telefonnummern:

Kinderschutzstelle: 563 - 21 54

Jugendschutzstelle: 50 01 68

Polizei: 110

Abends, nachts oder am Wochenende kann die
Polizei in Notlagen Hilfe des Jugendamtes
vermitteln.

Der Allgemeine Sozialdienst ist erreichbar:

Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr
bis 15.30 Uhr

Freitag von 9 Uhr bis 13 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach vorheriger
Absprache möglich.

In Fällen der Kindeswohlgefährdung ist der Allgemeine
Sozialdienst darüber hinaus **montags bis donnerstags bis
18 Uhr und freitags bis 15 Uhr** unter der Telefonnummer
06131 12-2941 erreichbar.

Abends, nachts und an Wochenenden sowie an Feiertagen
sind für dringende Not- und Krisensituationen die Polizei
und die Rettungsdienste unter den bekannten
Telefonnummern erreichbar.



WAS GEHÖRT IN EINE MELDUNG REIN?

- deine Dokumentation (falls vorhanden: Sach- und Reflexionsdokumentation, jeweils mit Datum und Uhrzeit)
- die Info, ob du anonym bleiben möchtest
 - dein Name taucht i.d.R. nicht in der Akte auf
 - die Familie erfährt nicht, dass du gemeldet hast
- ein bisschen Kontext (z.B. dass im Rahmen einer Jungscharstunde berichtet wurde, dass das Kind regelmäßig die Gruppenstunden besucht,...), falls der aus deiner Dokumentation nicht hervorgeht
- Solltest du vorher Beratung in Anspruch genommen haben, erwähne auch das.

WICHTIG: Ist ein Kind einer akuten Gefahr ausgesetzt und es ist keine Zeit, erst das Jugendamt einzuschalten bzw. ist dieses nicht erreichbar, informiere direkt die Polizei.



WAS MACHT DAS JUGENDAMT NACH DER MELDUNG?

- **Gefährdungseinschätzung**
 - Prüfung der Situation
 - Handelt es sich tatsächlich um eine Kindeswohlgefährdung?
- **Hilfsangebote**
 - die Familie erhält Angebote, die dabei helfen können, die Gefährdung abzuwenden (Familienhilfe, Beratung,...)
- **Familiengericht einschalten**
 - Können oder wollen die Eltern nicht mitwirken, kann das Familiengericht informiert werden und bei akuter Gefährdung beispielsweise eine Inobhutnahme, Fremdunterbringung oder ein Gewaltschutzverfahren anordnen.
- **Inobhutnahme**
 - Kann eine Entscheidung des Familiengerichts aufgrund akuter Gefährdung nicht abgewartet werden, muss das Jugendamt das Kind zeitlich begrenzt in Obhut nehmen.
- **Vereinbarungen**
 - mit involvierten Trägern, Fachkräften oder Einrichtungen
 - sollen eine weitere Gefährdung abwenden und einen Austausch sicherstellen



FALLBEISPIELE - WAS IST JETZT ZU TUN?

- Mit dem/ der Betroffenen?
- Mit dem/ der Täterin?
- Mit den Mitarbeitenden?
- Wer muss eingeschaltet werden?
- Was tut ihr auf gar keinen Fall?

4 Breakouts zur Beratung, bitte wählt wie üblich eine:n Sprecher:in aus



STRUKTUR

- Analyse der Risiken und Potenziale
- Partizipation
- Prävention
- Beschwerde- und Feedbackmanagement
- Interventionsplan
- **Aufarbeitung**
- Rehabilitierung
 - Betroffene:r
 - (falsch) Beschuldigte:r
 - Mitarbeitende:r / Verband



AUFARBEITUNG

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche des Vereins. Die gilt sowohl für aktuelle wie auch für Altfälle. Neben der Identifizierung und Behebung von Fehlerquellen gehören auch die Dokumentation und die Schaffung von Hilfsangeboten zum Prozess der Aufarbeitung. Ziel ist außerdem die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden.

Dieser Prozess findet in zwei Ebenen statt.

Im Rahmen der **institutionellen Aufarbeitung** ist es das Ziel, den CVJM Gutenberg wieder handlungsfähig zu machen. Das Geschehene wird hierzu systematisch analysiert. Dadurch werden Abläufe, Strukturen und Handlungsweisen transparent gemacht. Dies dient vor allem der Prävention erneuter Vorfälle und dem Wiederaufbau von Vertrauen in unser System.

Im Rahmen der **individuellen Aufarbeitung** werden die traumatisierten Personen, die das Geschehen verarbeiten müssen, durch externe Fachkräfte begleitet.

Diese Aufarbeitung findet in enger Zusammenarbeit mit dem Fachteam Schutzauftrag des CVJM Westbund e.V. sowie Beratungs- und Meldestellen statt.



STRUKTUR

- Analyse der Risiken und Potenziale
- Partizipation
- Prävention
- Beschwerde- und Feedbackmanagement
- Interventionsplan
- Aufarbeitung
- **Rehabilitierung**
 - Betroffene:r
 - (falsch) Beschuldigte:r
 - Mitarbeitende:r / Verband



REHABILITIERUNG

Rehabilitierung bedeutet, die verletzte Ehre einer Person wiederherzustellen und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte. Im Kontext des Kinderschutzes geht es vor allem um die Betroffenen, aber auch um Personen (und damit auch die Organisation), die zu Unrecht beschuldigt wurden.

Rehabilitierung Betroffener

Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben.

Betroffene und ihre Bezugspersonen, welche die Organisation auf Grund eines Falls (sexualisierter) Gewalt verlassen, tun dies im Wissen, dass dafür Verständnis besteht und dass gleichzeitig eine Rückkehr immer möglich ist.



Rehabilitierung falsch Beschuldigter

Falsche Beschuldigungen können aus einer bewusst falschen Anschuldigung oder aus einer falsch interpretierten Situation, Äußerung oder Handlung resultieren.

Wenn eine Person durch jemanden absichtlich und nachweislich falsch beschuldigt wird, muss dies nicht nur öffentlich klargestellt werden, sondern auch mit den Beschuldigern aufgearbeitet werden. Dabei geht es darum, die Situation und deren Folgen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu schaffen. Sollte die falsche Beschuldigung durch einen Erwachsenen erfolgt sein, sind unter anderem strafrechtliche Maßnahmen möglich.

Auch im Prozess der Rehabilitierung arbeiten wir eng mit Fachstellen zusammen, um Betroffenen und falsch Beschuldigten eine weitere Teilnahme/ Mitarbeit ohne Einschränkungen in unserem Verein zu ermöglichen.



Der Vorstand des CVJM ... überprüft die Ziele, Maßnahmen und Abläufe des Schutzkonzeptes jährlich und nimmt bei Bedarf Änderungen vor. Hierbei fließen die Erfahrungen und Rückmeldungen, die sich aus der Arbeit mit dem Konzept ergeben haben, mit ein.



ANSPRECHPERSONEN

- Vertrauensperson(en) im eigenen Verein
- Beauftragte für das Schutzkonzept
- im CVJM-Westbund e.V.
(Informationspflicht)
- Meldestelle Landeskirche / Jugendamt
- Beratungsstellen



SCHULUNGSTERMINE 2026

Infos &
Anmeldung



www.cvjm-westbund.de

19. Februar, 20. Mai, 16. Juni
und 22. September

18:30-21:30 (online)

**Grundlagentraining -
„Prävention und Intervention“**

24. Februar und 11. Juni

19:30-22:00 (online)

**„Hier dreht jemand durch!“ -
Umgang mit psychologischen
Ausnahmesituationen**

5. Februar und 2. Juni

19:00-21:30 (online)

sexuelle Bildung in der Jugendarbeit
mit Referentinnen der AEJ NRW / ELAGOT

22. April

19:30-21:00 (online)

Treffen für Multiplikator:innen

25. April

10:00-17:00 (Präsenz in Wermelskirchen)

Schulung für Vertrauenspersonen

19. September

10:00-17:00 (Präsenz in Dornholzhausen / Langgöns)

Schulung für Vertrauenspersonen

7. und 23. September,

6. und 22. Oktober (4 Termine)

19:30-21:30 (online)

Schutzkonzepte erstellen



Schutzraum CVJM



Schutzraum CVJM